

## **Stadt Niederstetten**

### **Satzung über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage in Niederstetten**

Der Gemeinderat der Stadt Niederstetten hat am 20.04.2016 aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen

#### **§ 1**

##### **Verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt Niederstetten am jeweiligen Sonntag des Frühlingmarktes, des Herbstfestes und der Basteltage geöffnet sein
- (2) Die Öffnungszeit wird von 13.00 – 18.00 Uhr festgesetzt

#### **§ 2**

##### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten

#### **§ 3**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Niederstetten, den 20.04.2016



Rüdiger Zibold  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindegeltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, 20.04.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdiger Zibold', written in a cursive style.

Rüdiger Zibold  
Bürgermeister